ANWALTSKANZLEI SEIT 1898

DR. ROTH & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB

DR. ROTH & KOLLEGEN - GEWÜRZMÜHLSTRASSE 5 - D-80538 MÜNCHEN

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Referat für Urheber- und Verlagsrecht -Herrn Ministerialrat Matthias Schmid Mohrenstraße 37

10117 Berlin

RECHTSANWÄLTE

DR. HEINZ ROTH (–1994)

HANS ROTH

FRIEDER ROTH

DR. GERD WIEDEMANN

DR. NIKOLAUS REBER

DR. INGEBORG WIEDEMANN

DR. KRISTIAN HORN

1,5

GEWÜRZMÜHLSTRASSE 5 D-80538 MÜNCHEN TEL.: 089 / 55 26 26-0 FAX: 089 / 55 26 26-55 info@copyroth.de www.copyroth.de

reber@copyroth.de

3.12.2015 311/06 RE01ah D2/1385-15

Referentenentwurf Urhebervertragsrecht

Sehr geehrter Herr Schmid,

Herr Minister Maas hat mich gebeten, in vorbezeichneter Angelegenheit an Sie zu schreiben. Wir hatten über die Thematik auch schon einmal anlässlich der diesjährigen ALAI-Tagung in Bonn gesprochen.

Es geht um das verfassungsrechtlich und höchstrichterlich abgesicherte Beteiligungsprinzip, wonach der Urheber grundsätzlich an jeder Nutzung seines Werkes angemessen beteiligt werden soll. In dem Referentenentwurf des Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung wird dieser Grundsatz erfreulicherweise besonders hervorgehoben, unter anderem durch Einfügung eines weiteren Satzes in § 32 Abs. 2 UrhG.

Ich darf an dieser Stelle nochmals betonen, dass in einer Vielzahl von Medienbereichen, insbesondere aber im Film- und Fernsehbereich, die Regelung des § 32 UrhG in ihrer aktuellen Fassung allerdings gerade keine Beteiligung der Kreativen an den Erlösen aus der tatsächlichen Werknutzung gewährleisten kann. Denn die von den Urhebern und

² GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

³ URHEBER- und MEDIENRECHT ⁴ FAMILIENRECHT/MEDIATORIN

⁵ HANDELS- u. GESELLSCHAFTSRECHT *PARTNER i.S.d. PartGG

ausübenden Künstlern durch den Filmhersteller/Produzenten eingeholten Rechte werden regelmäßig frühzeitig an Dritte wie z.B. Sender, Videounternehmen, Internet-Plattformen, ggf. auch über Lizenzketten, weiterübertragen; und dies oftmals gegen eine Einmalzahlung bzw. ein festes Budget. Als Beispiel mag die in Deutschland umfassend praktizierte Fernseh-Auftragsproduktion dienen, bei welcher der vom Sender beauftragte Filmhersteller (etwa ein Tochterunternehmen des Senders wie die Degeto, Bavaria Film oder Studio Hamburg) zumeist schon vor Drehbeginn sämtliche Nutzungsrechte an der Filmproduktion dem Sender gegen eine Einmalzahlung, die dann in die Finanzierung der Produktion fließt, übertragen muss. Folgezahlungen des Senders an den Filmhersteller gibt es in der Regel nicht. Dies bedeutet aber, dass der Sender das Filmwerk und sämtliche daran bestehenden Rechte zeitlich unbegrenzt und beliebig häufig in sämtlichen Medien verwerten kann, ohne dass der Urheber diesbezüglich nach § 32 UrhG eine "angemessene Vergütung" im Sinne einer Nutzungsbeteiligung erhält bzw. erhalten kann. Denn nicht der Sender, sondern nur der Filmhersteller ist sein Vertragspartner, nur diesem gegenüber könnte er auch einen Anspruch auf "angemessene Vergütung" haben und ggf. durchsetzen. Bei dem Filmhersteller gibt es aber - trotz umfassender Werknutzung durch den oder die Dritten - nichts, an dem der Urheber "beteiligt" werden könnte. Und gegenüber den Dritten gibt es keinen Anspruch auf "angemessene Vergütung".

Vor diesem Hintergrund hatte ich angeregt, sich nochmals der ursprünglichen Regelung des § 32 UrhG in dem Professorenentwurf vom 20.05.2000 anzunähern. Dort war vorgesehen:

"§ 32 Angemessene Vergütung

- (1) Wer aufgrund eines vom Urheber eingeräumten Nutzungsrechts oder einer Erlaubnis des Urhebers ein Werk nutzt, hat dem Urheber eine nach Art und Umfang der Werknutzung angemessene Vergütung zu zahlen. Soweit aus der Werknutzung Einnahmen erzielt werden, ist zu berücksichtigen, dass dem Urheber daran eine angemessene Beteiligung gebührt.
- (2) Auf den Vergütungsanspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Fälligkeit und Zahlungsweise können vertraglich geregelt werden; der Urheber darf hierdurch nicht unangemessen benachteiligt werden. Mangels vertraglicher Regelung ist die Vergütung bei einmaliger Nutzung spätestens drei Monate nach der Nut-

zung, bei Dauernutzungen für jedes Kalenderjahr spätestens zu Ende März des folgenden Jahres zu zahlen."

Der avisierte Anspruch richtete sich folglich originär gegen den tatsächlichen Werknutzer; und eben nicht (nur) gegen den Vertragspartner. Dieses dem urheberrechtlichen Beteiligungsgrundsatz folgende Prinzip wurde dann im Gesetzgebungsverfahren aus bekannten Gründen wieder verwässert. Eine entsprechende Durchgriffsmöglichkeit erscheint jedoch geboten, um nicht beim "Filmhersteller" als formellem Vertragspartner des Urhebers "zu verhungern", wohingegen der Dritte das Werk beliebig nutzen kann und wird, den Urheber hieran aber nicht beteiligen muss. Wie soll ein Urheber (oder ein Gericht) die "mehrfache Nutzung desselben Werkes … wenn audiovisuelles Material mehrfach gesendet wird" (so zutreffend RefE, S. 21) vergütungsrechtlich realisieren, wenn diese Nutzung durch einen Dritten vorgenommen wird, mit dem der Urheber in keiner vertraglichen Verbindung steht?

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam machen, dass das OLG München in einem aktuellen Urteil vom 26.11.2015 wiederum davon ausgegangen ist, dass "Werknutzer" im Sinne der §§ 36, 36a UrhG <u>nur</u> der Vertragspartner des Urhebers, nicht aber ein Drittnutzer/Sender sein kann. Das erstinstanzliche Urteil des LG München I (abgedruckt in ZUM 2015, 823) wurde bestätigt. Ich bitte dies auch im Hinblick auf mögliche Auslegungsvarianten des § 32d UrhG-RefE zu berücksichtigen. Zudem hat das Gericht klargestellt, dass es auch keine Verpflichtung für einen Werknutzer gibt, sich auf Verhandlungen zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln zur Bestimmung der "weiteren angemessenen Beteiligung" nach § 32 a Abs. 2 UrhG einzulassen. Denn diese Bestimmung werde in § 36 Abs. 1 UrhG gerade nicht erwähnt (dort nur Bezugnahme auf § 32 UrhG).

Als weitere Variante zur Durchsetzung des urheberrechtlichen Beteiligungsgrundsatzes käme auch eine Streichung des § 89 Abs. 2 UrhG in Betracht. Denn dann wäre es den am Filmwerk mitwirkenden Urhebern möglich, ihre Erstverwertungsrechte einer Verwertungsgesellschaft einzuräumen (wie etwa die Filmmusik-Komponisten der GEMA), so dass diese dann in der Lage wäre, gegenüber den tatsächlichen Werknutzern die "angemessene Vergütung" im Sinne einer realen Beteiligung an deren Erträgen oder sonstigen Vorteilen zu verhandeln bzw. tariflich festzulegen. Demgegenüber vermögen Komponisten der Filmmusik über die GEMA z.B. für jede Wiederholungssendung ihrer

Filmwerke zusätzliche, nicht unbeträchtliche Vergütungen einzuziehen, weil die erste Rechteeinräumung in diesem Bereich herkömmlicherweise an die GEMA und nicht an den Filmproduzenten erfolgt. Es ist bisher faktisch und rechtlich nicht möglich, eine solche Vertragspraxis auch für andere Filmurheber zu etablieren.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dr. Nikolaus Reber Rechtsanwalt